

Az.: 5 B 224/17
13 L 650/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde Großpostwitz
vertreten durch den Bürgermeister
Gemeindeplatz 3, 02692 Großpostwitz

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwassergebühren 2012/13; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 19. September 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. Juli 2017 - 13 L 650/17 - wird verworfen.

Der Antragssteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 322,65 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers ist gemäß § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht den Darlegungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO genügt. Danach muss die Beschwerde in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a und 123 VwGO) u. a. die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist. Daran fehlt es.

- 2 Vorliegend handelt es sich um eine Beschwerde in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, weil mit dem angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 5. Juli 2017 der am 18. Mai 2017 gestellte Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt wurde. Die gesondert tenorierte Ablehnung, das Aktivrubrum dahin zu berichtigen, dass statt des Antragstellers dessen Vater als solcher aufgenommen wird, hat keine selbstständige Bedeutung. Dies ist bloße Vorfrage für die Ablehnung des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz als unzulässig und wäre im Rahmen der Begründetheit der Beschwerde bei der Frage zu prüfen, ob das Verwaltungsgericht den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zu Recht als solchen des Antragstellers und nicht als den seines Vaters ausgelegt und den Antrag deshalb zutreffend als unzulässig abgelehnt hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. März 2001 - 8 B 262/00 -, juris Rn. 2).

- 3 Ob die Beschwerde insoweit begründet wäre, ist hier jedoch nicht zu prüfen, weil sich die Beschwerde allein gegen diese Auslegung des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz durch das Verwaltungsgericht und damit gegen dessen Ablehnung als unzulässig wendet, ohne auf die Begründetheit des Antrags einzugehen. Somit sind entgegen § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO keine Gründe dargelegt, aus denen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuändern oder aufzuheben ist, weil nicht vorgetragen wird, weshalb dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, selbst wenn er zulässig wäre, in der Sache stattzugeben sein soll.
- 4 Da § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO für Beschwerden im vorläufigen Rechtsschutz über einen bestimmten Antrag und die Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung hinaus auch verlangt, die Gründe darzulegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Erwägungen aufzuzeigen, auf die das Verwaltungsgericht seinen Spruch gestützt hat. Vielmehr muss eine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung auch das Entscheidungsergebnis in Frage stellen, d. h. form- und fristgerecht darlegen, weshalb die angefochtene Entscheidung im Ergebnis rechtswidrig und daher aufzuheben sein soll. Dies ist, sofern der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz erstinstanzlich als unzulässig abgelehnt wurde, nur der Fall, wenn die Beschwerdebegründung nicht nur darlegt, weshalb der Antrag zulässig, sondern auch, weshalb er begründet sein soll (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 12. Dezember 2013 - 4 Bs 333/13 -, juris Rn. 9; OVG LSA, Beschl. v. 27. Mai 2008 - 2 M 72/08 -, juris Rn. 6; OVG M-V, Beschl. v. 7. September 2006 - 2 M 36/06 -, juris Rn. 4; BayVGh, Beschl. v. 8. August 2006 - 11 CE 05.2152 -, juris Rn. 8; W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 146 Rn. 41 Abs. 2; Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 146 Rn. 78; Redeker/von Oertzen, VwGO, 16. Aufl. 2014, § 146 Rn. 22 a. E.).
- 5 Dazu bestand hier umso mehr Anlass, als das Verwaltungsgericht unter Punkt 2. seiner Entscheidungsgründe im Einzelnen dargelegt hat, weshalb im vorliegenden Fall der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz auch unbegründet wäre. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Unbegründetheit des Antrags sind aufgrund dessen nicht nur als bloßer die Entscheidung nicht tragender Hinweis (*obiter dictum*) zu verstehen, sondern als eine die Ablehnung vorläufigen Rechtsschutzes selbstständig tragende (Hilfs-)Erwägung für den Fall, dass der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz entgegen

der Ansicht des Verwaltungsgerichts doch zulässig sein sollte. Auch deshalb musste sich die Beschwerdebegründung hier mit der Begründetheit des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz befassen, um den Darlegungsanforderungen gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO zu genügen.

6 Denn in einem solchen Fall, in dem die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf mehrere selbstständig tragende Erwägungen gestützt ist, muss sich die Beschwerde gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO form- und fristgerecht mit jeder dieser Erwägungen auseinandersetzen und darlegen, warum diese das erstinstanzlich gefundene Ergebnis nicht tragen soll. Sonst sind die Beschwerdegründe nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 4. Dezember 2007 - 1 CE 07.2747 -, juris Rn. 26; Meyer-Ladewig/Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 32. EL Okt. 2016, Rn. 13c Abs. 2; Guckelberger a. a. O.). Wegen der Notwendigkeit gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO, das erstinstanzliche Entscheidungsergebnis in Zweifel zu ziehen, gilt dies ebenso, wenn der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz erstinstanzlich sowohl als unzulässig als auch - zumindest hilfsweise - als unbegründet abgelehnt wird (vgl. insofern zu Berufungszulassungsanträgen: SächsOVG, Beschl. v. 4. März 2016 - 5 A 302/14 -, juris Rn. 7 m. w. N.).

7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

8 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung erster Instanz.

9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Munzinger

Döpelheuer

Tischer